



AXA Versicherung AG, Postanschrift: 51171 Köln

Bahnlogistik24 GmbH  
Großenhainer Str. 83  
01127 Dresden

## AXA Versicherung AG

### Bereich Industriekunden Nord

Postanschrift: 51171 Köln  
Telefon: 0221 148-52032  
industrie-haftpflicht-hamburg@a-  
xa.de

### Es betreut Sie: BDJ Versicherungsmakler GmbH

Große Theaterstraße 42  
20354 Hamburg  
Telefon: 040/376030  
Telefax: 040/37603144  
bdjhamburg@bdj.de

04.12.2023

## Nachtrag Nr. 2

### zur Industrie Select Haftpflicht Versicherung Nr. 20230263527

Versicherungsbeginn : 01.01.2023, 12:00 Uhr  
Versicherungsablauf : 01.01.2025, 12:00 Uhr

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

Zahlweise : halbjährlich

Änderungsbeginn : 01.01.2024

Ausfertigungsgrund : Änderung der Beitragsberechnungsgrundlage oder des -satzes





**Widerrufsbelehrung**

**Abschnitt 1**

**Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, sofern Sie ein Verbraucher sind
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG  
Colonia Allee 10-20,  
51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
FAX: 0221 148 22444  
E-Mail: service@axa.de



**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen  Versicherungsschutz  bestanden hat	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.



---

**Jahres-Nettogesamtbeitrag** EUR  
**123.714,87**  
zuzüglich der Versicherungssteuer / Abgaben

---

**Beitragsabrechnung:**

	von	bis	EUR
<b>Erhebung</b>	01.01.2024	01.07.2024	61.857,44
<b>Saldo</b>			61.857,44
zuzüglich der Versicherungssteuer / Abgaben			11.632,72
zu zahlender umsatzsteuerfreier Gesamtbeitrag			73.490,16

---

**AXA Versicherung AG**

*Schumacher*

(Dr. Thilo Schumacher)

*Reich*

(Dr. Nils Reich)





Gesellschaft Name und Adresse	Betriebsart
[REDACTED]	siehe Ziffer 2.3 dieser Individuellen Vereinbarung
[REDACTED]	in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Schienenfahrzeuge

**Rechtlich selbstständige Firmen und/oder rechtlich unselbstständige Betriebsstätten im Ausland**

Für folgende rechtlich selbstständige Firmen wird auf den Abschluss einer lokalen Haftpflichtversicherung verzichtet (Versicherungsschutz "ab Null"):

Gesellschaft Name und Adresse	Land	Betriebsart
CargoXpert24 GmbH Europaplatz 2/1/2 Bahnhof- City/Wien West 1150 Wien	Österreich	Planung, Durchführung und Vermittlung von Dienstleistungen sowie die Gestellung von Personal inkl. erlaubter Arbeitnehmerüberlassung im Bereich Bahnbau und Bahnbetrieb



**2 Umfang des Versicherungsschutzes**

Die generellen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gelten, soweit keine besonderen Versicherungssummenbegrenzungen (Sublimits) bzw. Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

**2.1 Versicherungssummen, Versicherungssummenbegrenzung (Sublimits) und Selbstbeteiligungen**

**Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gemäß Teil B Kapitel 1, 3, 6 und 7**

Schadenart	Generelle Versicherungssumme je Versicherungsfall	Generelle Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Generelle Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden	Generelle Selbstbeteiligung wegen Personenschäden inkl. Kosten in USA/ US-Territorien oder Kanada - je Einzelanspruch - gemäß Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.12.5
	EUR	EUR	EUR	EUR
Pauschal für Personen- und Sachschäden	20.000.000	40.000.000	500	10.000

**Ergänzung:**

Die Selbstbeteiligung für Sach- und Vermögensschäden findet keine Anwendung bei Beschädigung sowie Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (Belegschaftshabe).



## Ausschlüsse

Kapitel 1 Ziffer 1.20 sowie Kapitel 2 Ziffern 2.2.4 und 2.3.6 werden um folgende Ausschlüsse ergänzt:

### Schäden an Eisenbahninfrastruktureinrichtungen

Bei Schäden an vom Versicherungsnehmer genutzten Infrastruktureinrichtungen bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstigen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- Bruchschäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt;
- Bremsschäden; Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen;
- Senkungsschäden;
- Schäden durch Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- Schäden an solchen Eisenbahn-Infrastruktureinrichtungen, die dem Versicherungsnehmer auf Dauer zur Verfügung gestellt werden, er also als Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur anzusehen ist;
- Schäden, die bei Unternehmen eintreten, die mit dem Versicherungsnehmer durch personal- oder kapitalmäßige Beteiligung verbunden sind.

### Individuelle Vertragsvereinbarung - Zu Teil B Kapitel 1

#### Betriebsbeschreibung der Mitversicherten

Dienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste, wie z.B. Personalplanung und Disposition - auch mit eigenem Personal sowie in geringem Umfang auch reine Arbeitnehmerüberlassung.

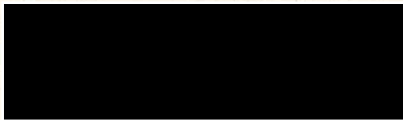
#### Rund ums Gleis GmbH

Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 AEG

Planung, Durchführung und Vermittlung von Dienstleistungen sowie die Gestellung von Personal inkl. Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Fahrzeugen im Bereich Bahnbau und Bahnbetrieb, sowie der Handel mit Bau- und Rohstoffen



Beratung als und Gestellung als Eisenbahnbetriebsleiter/Sicherheitsmanagementbeauftragter für Eisenbahnverkehrsunternehmen und für Halter von Schienenfahrzeugen, sowie Aus- und Weiterbildung der Erwachsenenqualifizierung im Bereich der Eisenbahn einschließlich Prüfungsabnahme



### **Gleichstellung Schienenfahrzeuge mit Kraftfahrzeugen**

Abweichend werden in den Erweiterungen "Tätigkeitsschäden beim Rangieren von Kraftfahrzeugen" (siehe Ziffer 2.3 dieser individuellen Vereinbarung) und "Werkstatttrisiko" (siehe Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.28 der Bedingungen) Schienenfahrzeuge mit Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

### **Maklerklausel**

Kapitel 1 wird um folgende Regelung ergänzt:

Der im Versicherungsschein benannte betreuende Makler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Makler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

### **Zu Teil B Kapitel 2 (Umweltrisiko)**

#### **Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Haltern von Schienenfahrzeugen**

Die weiteren Vertragsvereinbarungen Ziffer 2.3 zu Teil B Kapitel 1 (übergreifende Vertragsregelungen inkl. Betriebsstättenrisiko) zum Eisenbahnrisiko gelten entsprechend.



VN / Mitversicherte		Beitrag	Jahresbrutto- beitrag
CargoXpert24 GmbH Österreich Ohne lokale Grundversicherung ohne USA Berechnungsgrundlage: ** Jahresumsatz weltweit ohne direkte Exporte nach und Tätigkeiten in USA / US- Territorien oder Kanada in EUR*			
Beitragsmenge	500.000,00		
Beitragssatz	6,0100 %		
ergibt in EUR	3.005,00	3.005,00	
Mindestbeitrag in EUR	1.150,00		
Versicherungsteuer/Abgaben Ausland	11,000 %	330,55	
			3.335,55
Jahres- Nettogesamtbeitrag (ohne Versicherungsteuer)	123.714,87		
Versicherungsteuer Deutschland		22.934,88	
Versicherungsteuer/Abgaben Ausland		330,55	
Jahres- Bruttogesamtbeitrag (inkl. Versicherungsteuer)			146.980,30



## Hinweise:

- \* Den Umsätzen aus direkten Exporten von Erzeugnissen nach USA/US-Territorien und Kanada gleichgestellt gelten Umsätze aus sonstigen Leistungen/ Tätigkeiten, z. B. Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten in diesen Ländern.
- \*\* Die Beitragsanteile für das Umweltrisiko sind in den angegebenen Beitragssätzen für die ausländischen Firmen enthalten und werden daher nicht separat ausgewiesen.
- Die Beitragsangleichung gemäß Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.23 findet Anwendung auf Mindest- und Festbeiträge.
- Für ausländische Risiken außerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt keine Erhebung/Abführung der ausländischen Versicherungsteuer durch AXA. Ob und inwieweit nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben anfallen, ist vom Versicherungsnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.



Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versicherungsjahr stehen als Sublimit zur Verfügung für			
	Versicherungs- summe je Ver- sicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für Sach- und Ver- mögensschäden
	EUR	EUR	EUR
Vermögensschäden (Teil B Kapitel 1), soweit nachfolgend nichts anderes verein- bart ist	1.000.000	2.000.000	500
Sach- und Vermögensschäden aus Aus- tausch, Übermittlung, Bereitstellung elek- tronischer Daten (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.7)	1.000.000	1.000.000	500
Beschädigung, Verlust fremder Daten (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.8)	1.000.000	1.000.000	500
Erweiterter Strafrechtsschutz (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.9)	500.000	500.000	500
Non-Owner-Ship-Deckung (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.11.4)	5.000.000	10.000.000	500
Erweiterte Kostendeckung zu Mängelbesei- tigungsnebenkosten (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.14.2)	50.000	50.000	500
Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.16.1 und Ziffer 1.19.16.2)	5.000.000	10.000.000	500
Mietsachschäden an sonstigen Sachen (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.16.2)	500.000	1.000.000	2.500
Tätigkeitsschäden (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.24) - ausgenommen Sachschäden an zur Lohnbe- oder verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken überlassenen Sachen	5.000.000	10.000.000	500
Tätigkeitsschäden (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.24.2) - Sachschäden an zur Lohnbe- oder verarbeitung, Reparatur oder zu sons- tigen Zwecken überlassenen Sachen	500.000	500.000	5.000
Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Schienenfahr- zeugen	2.000.000	2.000.000	5.000
Schäden an zur Traktion übernommenen Schienenfahrzeugen	2.000.000	2.000.000	5.000
Schäden an Eisenbahninfrastruktur- einrichtungen	2.000.000	4.000.000	2.500
Ungleichbehandlung und Diskriminierung (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.25)	500.000	500.000	500
Vermögensschäden aufgrund ungenü- gender Verpackung/fehlerhafter Beschrif- tung/Markierung/Eintragung/Beratung (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.26.4)	250.000	250.000	10% mind.: 2.500





Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versicherungsjahr stehen als Sublimit zur Verfügung für

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden
	EUR	EUR	EUR
Werkstattribisiko (Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.28)	2.000.000	2.000.000	500
Produktschäden (Teil B Kapitel 3 Ziffer 3.4) (Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung)	5.000.000	10.000.000	10% mind.: 1.000 max.: 5.000
Vernichtungs-/Entsorgungskosten (Teil B Kapitel 3 Ziffer 3.4.4.7)	100.000	100.000	10% mind.: 1.000 max.: 5.000
Weitere Sortierkosten (Teil B Kapitel 3 Ziffer 3.4.7.5)	100.000	100.000	10% mind.: 1.000 max.: 5.000
Schadenbedingte Steuermehraufwendungen (Teil B Kapitel 6 Ziffer 6.7.3)	1.000.000	1.000.000	1.000



**Haftpflichtschäden durch Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn gemäß § 14 AEG oder entsprechender Eisenbahngesetze der Bundesländer (Pflichtversicherung)**

Schadenart	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr
	EUR	EUR
Pauschal für Personen- und Sachschäden	20.000.000	40.000.000

**Ergänzung:**

Leistungen auf Grundlage dieser Pflichtversicherung werden auf die Versicherungssummen der Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung dieses Vertrages angerechnet.

**Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Haltern von Schienenfahrzeugen**

Für Firmen mit der Betriebsbeschreibung Eisenbahnrisiko gelten ergänzend folgende Vereinbarungen zum Versicherungsschutz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) i.S.v. § 2 Absatz 3 AEG oder entsprechender Eisenbahngesetze der Bundesländer.

Es werden Lagerungen und Transporte von Gefahrgütern gemäß "Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)" vorgenommen sowie genehmigungspflichtige Sondertransporte durchgeführt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Wagenhalter i.S.d. § 2 Absatz 14 AEG bei der nicht selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (§ 32 AEG) oder entsprechender Eisenbahngesetze der Bundesländer.



**Krafffahrthaftpflichtschäden gemäß Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.11.2 i.V.m. AKB-KH**

Schadenart	Versicherungssumme je Versicherungsfall
	EUR
Personenschäden	7.500.000
Sachschäden	1.220.000
Vermögensschäden	50.000

**Ergänzung:**

Bei einer nachträglichen über die genannten Versicherungssummen hinausgehenden Erhöhung der Mindestversicherungssummen gemäß Pflichtversicherungsgesetz gelten die Versicherungssummen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung entsprechend angehoben. Leistungen auf Grundlage dieser AKB Deckung werden dabei auf die Versicherungssumme der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung dieses Vertrages angerechnet.

**Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Teil B Kapitel 2 Ziffer 2.2**

Schadenart	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden	Selbstbeteiligung wegen Personenschäden inkl. Kosten in USA/ US-Territorien oder Kanada - je Einzelanspruch - gemäß Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.12.5
	EUR	EUR	EUR	EUR
Pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	20.000.000	20.000.000	500	10.000
<b>Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versicherungsjahr stehen als Sublimit zur Verfügung für</b>				
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	1.000.000	1.000.000	500	-
Schäden an Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	2.000.000	4.000.000	2.500	-



**Umweltschadensversicherung gemäß Teil B Kapitel 2 Ziffer 2.3**

Schadenart	Versicherungs- summe je Ver- sicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
	EUR	EUR	EUR
Umweltschäden	5.000.000	5.000.000	500
<b>Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versiche- rungsjahr stehen als Sublimit zur Verfügung für</b>			
Aufwendungen vor Eintritt des Versiche- rungsfalls	1.000.000	1.000.000	500
Kosten der Ausgleichssanierung	1.000.000	1.000.000	500
Schäden gemäß Zusatzbaustein 1	1.000.000	1.000.000	2.500
Für mitversicherte Firmen im EU-Ausland mit USV-Deckung ab Null (Teil B Kapitel 6 Ziffer 6.4.2 (4) Satz 1)	1.000.000	1.000.000	25.000



**Produktrückruf- und Produktschutzversicherung (ausgenommen Fahrzeugteile) gemäß Teil B Kapitel 4**

Schadenart	Versicherungs- summe je Ver- sicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
	EUR	EUR	EUR
Kosten (Teil B Kapitel 4)	250.000	250.000	12.500
<b>Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versicherungs- jahr stehen als Sublimit zur Verfügung für</b>			
Produktmanipulation (Teil B Kapitel 4 Ziffer 4.1.4)	250.000	250.000	50.000
Kosten zum Produktschutz (Teil B Kapitel 4 Ziffer 4.4.2)	50.000	50.000	keine zusätzliche Selbstbeteiligung

**Ergänzung:**

Leistungen auf Grundlage der Produktrückruf- und Produktschutzversicherung werden auf die Versicherungssumme für Produktschäden gemäß Teil B Kapitel 3 Ziffer 3.4 (Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) angerechnet.

**Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Kapitel 1 Ziffer 1.19.19 in Verbindung mit Teil D**

Schadenart	Versicherungs- summe je Ver- sicherungsfall	Gesamtleistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
	EUR	EUR	EUR
Pauschal für Personen-, Sach- und Vermö- gensschäden	10.000.000	30.000.000	
<b>Im Rahmen der vorstehend genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und der Gesamtleistung je Versicherungs- jahr stehen als Sublimit zur Verfügung für</b>			
Mietsachschäden an gemieteten, geliehenen oder gefälligkeitshalber überlassenen Sachen (Teil D Kapitel 1 Ziffer 1.6.6.2)	10.000	-	
Kaution im Ausland durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen	100.000	-	
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	50.000	150.000	
Sachschäden durch mitversicherte nicht deliktische Personen	50.000	150.000	
Sach- und Personenschäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten	5.000	15.000	
Neuwertentschädigung	2.500	2.500	
Spezial-Schadenersatzrechtsschutz	150.000	-	-



## 2.2 Weitere Vereinbarungen zum Versicherungsumfang und besondere Deklaration versicherter Risiken

### Umweltrisiken

Über den in der **Industrie Select Haftpflicht Versicherung** genannten Versicherungsumfang hinaus, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber folgender Anlagen im Sinne von Anhang 1 und Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Teil B Kapitel 2 Ziffer 2.1.2, Risikobausteine 2 und 5):

Anlagen gemäß bzw. im Sinne von Teil B Kapitel 2 Ziffer 2.1.2, Risikobaustein 2:

derzeit keine

Anlagen gemäß bzw. im Sinne von Teil B Kapitel 2 Ziffer 2.1.2, Risikobaustein 5:

derzeit keine





## 2.3 Weitere Vertragsvereinbarungen in Ergänzung zu den Bedingungen der Industrie Select Haftpflicht Versicherung

### Zu Teil B Kapitel 1 Übergreifende Vertragsregelungen (inkl. Betriebsstättenrisiko)

#### Besitzstandswahrung

Für Versicherungsfälle, die ab dem 01.01.2023 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren eintreten, gilt Folgendes: Soweit der unmittelbar bis zur Vertragsumstellung geltende Deckungsumfang über den dieses Vertrages hinausgeht, wird dieser weitergehende Versicherungsschutz ergänzend auch im Rahmen der vorliegenden Vertragsbedingungen geboten.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf:

- die bewusste Einschränkung des Deckungsumfanges durch den Versicherungsnehmer,
- sanktionsrechtliche Bestimmungen (z. B. Sanktions-/Embargoklausel),
- Ansprüche, die ausschließlich aus Besitzstandsvereinbarungen im Vorvertrag hergeleitet werden,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnisse,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Tabak/E-Zigaretten,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg/Terror,
- Versicherungsschutz für Kernkraft-Risiken und Risiken der Kohle-Energieerzeugung sowie der Gewinnung, Förderung und Handels von und mit Kohle,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen/Cyberisiken,
- Ansprüche im Zusammenhang mit einer Endemie, Epidemie oder Pandemie.

Für die Deckungserweiterungen aus dieser Besitzstandsvereinbarung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsumstellung vereinbarten

- Selbstbeteiligungen, mindestens jedoch die zu dieser Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligungen,
- Versicherungssummen und –begrenzungen, höchstens jedoch die zu diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen und –begrenzungen.

### Zu Teil B Kapitel 1 Übergreifende Vertragsregelungen (inkl. Betriebsstättenrisiko)

#### Tätigkeitsschäden beim Rangieren von Kraftfahrzeugen

Kapitel 1 Ziffer 1.19.24 (Tätigkeitsschäden) wird wie folgt ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Kraftfahrzeugen durch Rangieren mit diesen Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt in Ergänzung zu Ziffer 1.19.11.1 auch soweit eine Versicherungspflicht für das betroffene Kraftfahrzeug besteht.



**Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Haltern von Schienenfahrzeugen – Pflichtversicherung nach § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder entsprechender Eisenbahngesetze der Bundesländer**

In Bezug auf Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden durch Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn gilt:

Kapitel 1 Ziffer 1.20 sowie Kapitel 2 Ziffern 2.2.4 und 2.3.6 werden um folgende Ausschlüsse ergänzt:

**Transportierte Güter einschließlich Reisegepäck**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem Frachtvertrag haftet.

**Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, Terrorakte, höhere Gewalt**

Kapitel 1 Ziffer 1.20.16 (Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt) findet keine Anwendung und wird durch folgende Regelung ersetzt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg, Invasion, Feindhandlungen, Feindseligkeiten, kriegerischen Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgte oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Generalstreik, illegalem Streik, inneren Unruhen, welche das Ausmaß einer Volkserhebung annehmen, militärischer oder rechtswidrig ergriffener Befehlsgewalt;
- jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung handelt in der Absicht, Einfluss auf die Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen
- oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Haltern von Schienenfahrzeugen außerhalb der Pflichtversicherung nach § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen gilt für Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die nicht aus Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn resultieren, folgende Regelungen:

**Auslandsschäden**

Versichert ist - teilweise abweichend von Kapitel 1 Ziffer 1.19.6 (Auslandsschäden) - die gesetzliche Haftpflicht der in der Pflichtversicherung für Eisenbahnrisiken nach § 14 AEG bezeichneten Risiken im europäischen Ausland. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, für die im jeweiligen Ausland eine Deckungsvorsorgepflicht besteht oder der Abschluss einer Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.